

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Tarifverordnungen
 - 2.1 Tarife Grundleistungspakete (Anhang 1)
 - 2.2 Kontingentnutzer Stadt Thun
 - 2.3 Technischer Rider (Anhang 2)
 - 2.4 Zusatzleistungen
 - a.) Reinigung
 - b.) Veranstaltungstechnik
 - c.) Technikpersonal
 - d.) Proben
3. Zahlungsbedingungen
 - 3.1 Zahlungskonditionen
 - 3.2 Verzug und Folgen
4. Annullierungen
5. Verbindlichkeiten
6. Gastronomie
7. Brandschutz
 - 7.1 Allgemeines
 - 7.2 Dekoration
 - 7.3 Pyrotechnik
8. Sicherheit
 - 8.1 Sicherheitsdienst
 - 8.2 Kapazitäten
 - 8.3 Weisungen
 - 8.4 Sorgfalt
 - 8.5 Schall und Laserverordnung
9. Werbung, Kommunikation, Ticketing
10. Ent- und Beladen LKW`s Ladezone KKThun
9. Haftung
10. Bewilligungen, Urheberrechte, Quellensteuer
11. Ruhe und Ordnung

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kultur- und Kongresszentrum Thun (KKThun AG) und ihren Kunden (den Mieterschaften) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung.

Diese AGB gelten ausschliesslich. Entgegenstehende oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2. Tarifverordnungen

- 2.1 Für die verschiedenen Grundleistungen Infrastruktur, Dienstleistungen, Gastronomie und Technik gelten die vom KKThun AG festgelegten Tarife (exkl. MwSt.). Diese sind in der Tabelle „Tarife Grundleistungspakete“ (Anhang 1) zu ersehen. Die Grundleistungspakete sind zeitlich limitiert (max. Veranstaltungsdauer 12 Std.). Jede darüber hinausgehende Stunde wird mit dem Probenstarif verrechnet.
- 2.2 Veranstaltungen der Thuner Einwohnergemeinde, öffentlichen Bildungseinrichtungen, nutzungsberechtigte Kulturveranstalter, kulturelle Veranstalter, nutzungsberechtigte Kongressveranstalter und Kongressveranstalter mit Genehmigung Abteilung Stadtmarketing Thun, haben die Möglichkeit über die Kulturabteilung der Stadt Thun (Stadt Thun, Kulturabteilung, Rathaus, Postfach 145, CH-3602 Thun, Telefon +41 (0)33 225 84 35, Fax +41 (0)33 225 82 02, juerg.kobel@thun.ch, www.thun.ch) die Säle zu vergünstigten Konditionen zu mieten. Nähere Informationen erfahren sie unter beigefügtem Link., http://www.thun.ch/fileadmin/media/reglemente_verordnungen/grundlagen_organisation_behoerden/gebuehren/direktion_praesidiales_und_finanzen/154.222.1.pdf
- 2.3 Die Miete der im Mietobjekt vorhandenen Infrastruktur, namentlich Licht-, und Ton-Material wird zu einem Pauschalpreis verrechnet, siehe „Technischer Rider“ (Anhang 2). Voraussetzung zur Benützung der genannten Infrastruktur ist jedoch die Anwesenheit eines KKThun AG-eigenen Technikers (siehe 2.3 c)
- 2.4 Zusatzleistungen werden folgendermassen berechnet:
 - a.) bei Bedarf von zusätzlicher Reinigung wird mit folgendem Tarif gerechnet: 51.00 Fr. pro Stunde exkl. MwSt.
 - b.) zusätzliche Veranstaltungstechnik ist von der KKThun AG zu beziehen. Ausnahmen sind ausschliesslich unter Einwilligung und in Absprache zu genehmigen.
 - c.) Techniker: 75 Fr. pro Stunde
 - d.) *Proben werden nur in Spezialfällen genehmigt und bedürfen der Zustimmung der Betriebsleitung.* gem. Tarifliste

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die KKThun AG ist in jedem Fall berechtigt, eine Anzahlung oder eine Vorauszahlung zu verlangen, macht sie von diesem Recht nicht Gebrauch, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen netto nach Rechnungsstellung.
- 3.2 Werden Rechnungen aus eingelösten Kontingenten der Stadt Thun auch nach wiederholter Mahnung nicht bezahlt, tritt die KKTHUN AG die Forderung zum weiteren Inkasso (Betreibung) an die Stadt ab.
d.h. KKTHUN AG 1. & 2. Mahnung – ab 3. Mahnung Stadt Thun

4. Annullierungen

Bei Rücktritt vom Mietvertrag durch die Mieterschaft vor einer Veranstaltung ist eine Annullierungsgebühr einzureichen; ihre Höhe richtet sich nach dem Rücktrittsdatum:

Rücktritt ab 90 Tagen vor Mietbeginn: 25% der vereinbarten Benützungsg Gebühr

Rücktritt ab 60 Tagen vor Mietbeginn: 50% der vereinbarten Benützungsg Gebühr

Rücktritt unter 30 Tagen vor Mietbeginn: 100% der vereinbarten Benützungsg Gebühr

5. Verbindlichkeiten

Die KKThun AG behält sich das Recht vor, die Durchführung des Anlasses der Mieterschaft unbegründet abzulehnen, falls dieser möglicherweise gegen öffentliche und/oder private Gesetze verstossen könnte und/oder rassistische und/oder sexistische und/oder andere radikale Inhalte beinhaltet oder propagiert.

Die unter Punkt 4 vereinbarten Rücktrittskosten bleiben bei einer Ablehnung seitens der Vermieterin bestehen/unberührt.

6. Gastronomie

Sämtliche in den gemieteten Räumlichkeiten konsumierten Speisen und Getränke sind von der KKThun AG zu beziehen. Ausnahmen sind ausschliesslich unter Einwilligung und in Absprache mit der KKThun AG zu genehmigen.

7. Brandschutz

- 7.1 Die Mieterschaft ist verpflichtet, die organisatorischen Massnahmen zur Einhaltung der einschlägigen Brandschutzauflagen zu berücksichtigen. In jedem Fall müssen Fluchtwege und Löscheinrichtungen stets gut sichtbar und frei zugänglich sein. Für die baulichen und technischen Massnahmen zur Einhaltung der einschlägigen Brandschutzauflagen, ist die Gebäudeeigentümerschaft verantwortlich.
Im ganzen Haus gilt ein striktes Rauchverbot.
- 7.2 Aufbauten, Kulissen und Dekorationen, die die Mieterschaft mitbringt, müssen aus schwer entflammaren Materialien hergestellt sein. (Brandkennziffer 5 .1, Brandschutzerläuterungen der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherer) Die KKThun AG kann entsprechende Zertifikate bezüglich Entflammbarkeit verlangen.
Anbringen und Entfernen ist Sache des Mieters bzw. Veranstalters. Nicht entfernte Dekorationen und Schriften werden von der KKThun AG auf Kosten die Mieterschaft entfernt.
- 7.3 Pyrotechnik darf nur nach Absprache mit der Betriebsleitung KKTHUN AG durch fachkundiges und geschultes Personal (Pyrotechniker) aufgebaut und bedient werden. Ebenso ist darauf zu achten, dass ausschliesslich Pyrotechnikmaterial für den Indoorgebrauch verwendet wird. Das Einholen der behördlichen Genehmigung zum Abbrennen von Pyroeffekten im KKThun ist Sache des Mieters bzw. des Veranstalters und muss der Betriebsleitung des KKThun AG vorgelegt werden. Ebenso ist die behördliche Abnahme von Pyrotechnischen Aufbauten Sache des Mieters bzw. Veranstalters. Der KKThun AG sind sämtliche Fachausweise vorzulegen.

8. Sicherheit

- 8.1 7 Stunden Betreuung des Anlasses sind im Grundpaket (Anhang 1) einbegriffen. Weitere benötigte Ressourcen im Bereich Sicherheit (Personenkontrolle, zusätzliche Sicherheitskräfte usw.) können auf Wunsch der Mieterschaft von der KKThun AG organisiert werden. Die Kosten fallen zu Lasten der Mieterschaft.
- 8.2 Die Mieterschaft ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Grundleistungspaket festgelegten Kapazitäten der einzelnen Säle (Anzahl Personen nach Bestuhlung) nicht überschritten werden.
- 8.3 Im Übrigen sind die Weisungen des Personals der KKThun AG zu befolgen. Bei Zuwiderhandlung gegen die AGBs oder gegen die Weisungen des Personals der KKThun AG hat die Betriebsleitung das Recht, den Anlass abzubrechen.

- 8.4 Die Mieterschaft ist verpflichtet, die genannten Mietobjekte sowie die vorhandenen Einrichtungen und Anlagen pfleglich und schonend zu behandeln.
- 8.5 Der Veranstalter bzw. Mieter ist verantwortlich dass sämtliche gesetzlichen Richtwerte zum Schutz vor gesundheitsgefährdenden Schall- und Laserstrahlen (gem. Schall und Laserverordnung LSV, BAG vom 28. Februar 2007, Stand am 1. Mai 2007) befolgt und eingehalten werden.

9. Werbung, Kommunikation, Ticketing

- 9.1 Werbung, Plakate, Flyers ist Sache des Mieters bzw. Veranstalters. Sämtliche Veranstaltungen werden auf der KKThun Homepage aufgeschaltet. Es besteht die Möglichkeit eine Veranstaltung prominent auf der KKThun Front-Homepage gegen eine einmalige Gebühr im Vorfeld der Veranstaltung zu präsentieren.
- 9.2 Für den Vorverkauf von Tickets, arbeitet KKThun mit einem Ticketing- Anbieter zusammen. Dieser Service kann vom Mieter ebenfalls genutzt werden. Systemgebühren vom Anbieter gehen zu Lasten des Mieters.

10. Ent- und Beladen LKW`s Ladezone KKThun

Grundsätzlich ist beim Entladen und Beladen von LKW`s, Camions oder ähnlichem den Anweisungen des verantwortlichen Mitarbeiters der KKThun AG zu folgen. Ebenso ist das Rangieren und Parkieren von LKW`s, Camions etc. rund ums KKThun nur unter Anweisung des verantwortlichen Mitarbeiters der KKThun AG erlaubt. Ruhezeiten müssen befolgt werden.

11. Haftung

Die Mieterschaft haftet selber für Schäden am Mietobjekt und dessen Einrichtungen und Anlagen, gleichgültig ob der Schaden durch die Mieterschaft oder durch Besucher/Innen verursacht worden ist.

Die KKThun AG haftet nicht für Beschädigungen und/oder Verluste von Gegenständen, die durch die Mieterschaft in die gemieteten Räumlichkeiten gebracht wurden.

Ebenso kann die KKThun AG nicht für Kosten haftbar gemacht werden, welche der Mieterschaft entstehen, wenn die gemieteten Räumlichkeiten ohne Verschulden des KKThun nicht benützt werden können (z.B. bei Elementarschäden).

Der Mieter bzw. Veranstalter ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und der KKThun AG einen Nachweis darüber zu erbringen.

12. Bewilligungen, Urheberrechte, Quellensteuer

Die Mieterschaft hat auf eigene Kosten alle erforderlichen kantonalen und städtischen Bewilligungen (Wirtbewilligung, kommerzielle Ausstellungen usw.) selbst einzuholen. Diesbezügliche Auskünfte können bei Gewerbeinspektorat Thun, 033 225 84 98 eingeholt werden.

Die Mieterschaft hat bei Musikdarbietungen aller Art wie Konzerte, Tanzvorstellungen, Unterhaltungsabende, u.a. die urheberrechtlichen Vorschriften der SUISA einzuhalten.

Diesbezügliche Auskünfte können unter www.suisa.ch eingeholt werden.

Ausländische Künstler rechnen die Quellensteuer direkt mit der Steuerverwaltung Thun ab.

13. Ruhe und Ordnung

Es gelten die Öffnungszeiten gemäss der gastgewerblichen Betriebsbewilligungen (Mo. – Do. und So. bis 00:15h, fr. und Sa. Bis 02:00h) Für die nötigen Bewilligungen bei Öffnungszeiten, welche diese der Betriebsbewilligung überschreiten, ist mit dem Gewerbeinspektorat Thun, 033 225 84 98, Kontakt aufzunehmen. In jedem Fall müssen Veranstaltungen spätestens um 04:00h beendet sein (inkl. Abräumen und Endreinigung)